

Allgemeine Mietbedingungen : GRILLHÜTTE Frohnhausen

1. Durch die Anerkennung der nachfolgenden Benutzerordnung entsteht ein Mietverhältnis, bei dem sich der Mieter uneingeschränkt den hier getroffenen Regelungen unterwirft.
2. Die Grillhütte mit Nebenanlagen kann sowohl von Privatpersonen als auch von Vereinen, Verbänden, Parteien, Schulen, Betrieben u. ä. zu privaten Zwecken genutzt werden. **Kommerzielle Veranstaltungen, d.h. Veranstaltungen bei denen Einnahmen durch Wertmarkenverkauf bzw. Eintrittsgelder, etc. erzielt werden, sind ausgeschlossen!**
3. Die Nutzung des angrenzenden Bolzplatzes ist nicht im Mietvertrag eingeschlossen. Hier ist die separate, aushängende Nutzungsordnung zu beachten. Sofern dieser frei ist, kann er in dem dafür vorgesehenen Rahmen mitbenutzt werden.

Bei Regenwetter ist der Bolzplatz gesperrt.

4. Der Mieter wird besonders darauf hingewiesen:
 - dass Handtücher, Putzzeug, WC-Papier vom Mieter mitzubringen sind,
 - dass Holz und/oder Holzkohle selber mitzubringen sind,
 - dass die Grillhütte über einen **Stromanschluss verfügt**. Dieser wird zur haushaltsüblichen Nutzung zur Verfügung gestellt und ist im Mietpreis enthalten. Das Laden von Elektrofahrzeugen (Fahrräder sowie PKW) ist nicht gestattet!
 - dass jegliches Öffnen des Schlagbaumes für den Mieter, seiner Beauftragten und Besucher grundsätzlich untersagt ist. Die Versorgung/Belieferung der Hütte hat zu Fuß vom Parkplatz aus zu erfolgen.
 - dass das Befahren des Hüttengeländes sowie des angrenzenden Bolzplatzes mit Kraftfahrzeugen aller Art für den Mieter, seiner Beauftragten und Besucher verboten ist. Die gilt auch für das Abstellen von Kühlanhängern, Rondells o.ä. auf dem Hüttengelände.
 - den durch die Veranstaltung in der Hütte entstehenden Lärm grundsätzlich auf das Unvermeidbare zu beschränken,
 - diesen Lärm nach 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu drosseln, damit die Nachtruhe der Bürgerinnen und Bürger von Frohnhausen nicht durch laute Musik und anderweitigen Lärm gestört wird
 - dass ihm auch Ruhestörungen durch lautstark abfahrende Kraftfahrzeuge zugerechnet werden,
 - dass die zur Grillhütte anliegenden Grundstücke nicht ohne entsprechende Erlaubnis zu benutzen und auch nicht zu verunreinigen sind,
 - dass das Übernachten in der Grillhütte sowie das Campieren auf dem Gelände der Grillhütte und der Nebenanlagen **nicht** erlaubt ist,
 - dass das Benutzen von großen Musikanlagen bzw. lautstarken Instrumenten untersagt ist
 - dass er persönlich für alle Schäden, die durch die Veranstaltung entstehen, haftet.
5. Nach der Veranstaltung ist vom Mieter folgendes durchzuführen:
 - die Tische und Bänke mit Wasser plus Spülmittel abzuwaschen und an den vorgesehenen Ort zurückstellen
 - der Fußboden in der Grillhütte besenrein zu reinigen und den Vorplatz in sauberem Zustand zu übergeben
 - die Toilettenanlage ist inkl. der Einrichtungsgegenstände mit Wasser plus Reinigungsmittel zu reinigen und in sauberem Zustand zu übergeben
 - die Aschenreste aus dem Kaminofen und aus der Feuerstelle auf dem Vorplatz zu entfernen und zusammen mit dem angefallenen Müll in eigenen Behältern zu sammeln
 - der Abfall ist mitzunehmen
 - sämtliche Schäden kostenpflichtig zu ersetzen
 - die Grillhütte inkl. der Aussenflächen ist in der Regel noch am gleichen Abend oder nach Absprache am nächsten Morgen bis spätestens 9.30 Uhr an den Grillhüttenwart zu übergeben.
6. Nach mängelfreier Übergabe der Mietsache wird die Kautions innerhalb von 7 Tagen auf das angegebene Konto erstattet. Ist die Anlage nicht mängelfrei zurückgegeben worden, wird die Kautions einbehalten.

Die An- und Abfahrt sollte über die Kreisstraße von Netphen kommend auf der Höhe über den Wirtschaftsweg erfolgen. Den Anweisungen vom Hüttenwart und sonstigen vom Bürgerverein Frohnhausen e.V. eingesetzten Vertretern ist Folge zu leisten.